

Pegelwerte
L_{rT}
in dB(A)

<= 45	Yellow
45 <	Light Green
50 <	Green
55 <	Orange
60 <	Red
65 <	Dark Red
70 <	Purple
75 <	Dark Purple

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Brücke
- Hauptgebäude mit Anzahl Einwohner
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten

Maßstab 1:12500

Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

Rasterlärmkarte für den
Zeitbereich Tag

Lärmkarte 1 Maßstab 1:12.500 03.09.2019

<p>RAPP </p> <p><small>Rapp Team AG Stühlingerstraße 21 D-79106 Freiburg i.Br. T +49 761 217 717 30 www.rapp.ch</small></p>	<p></p> <p><small>Obst. Ing. Gabriele Schütz Verkehrsplanung Löhnerwegstraße 35 68877 Mannheim Hilfsgeschäftsvermittlungen.de</small></p> <p><small>Tel. 07564 913 198 Fax 07564 913 224</small></p>
--	--



Pegelwerte
 L_{rN}
 in dB(A)

<= 45	Yellow
45 < <= 50	Light Green
50 < <= 55	Green
55 < <= 60	Orange
60 < <= 65	Red
65 < <= 70	Dark Red
70 < <= 75	Dark Purple
75 <	Blue

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Brücke
- Hauptgebäude mit Anzahl Einwohner
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten

Maßstab 1:12500

Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

Rasterlärmkarte für den
 Zeitbereich Nacht

Lärmkarte 2 Maßstab 1:12.500 03.09.2019

<p>RAPP </p> <p><small>Rapp Team AG Blühmingsstraße 21 D-79106 Freiburg i.Br. T +49 761 217 717 30 www.rapp.ch</small></p>	<p></p> <p><small>Obst. Ing. Gabriele Schütz Verkehrsplanung Löhnerwegstraße 35 79873 Mandach Tel. 07644 913 198 Fax: 07644 913 224 info@schuetz-verkehrswesen.de</small></p>
---	---



Pegelwerte
L_{rT}
in dB(A)

45 <	<= 45
50 <	<= 50
55 <	<= 55
60 <	<= 60
65 <	<= 65
70 <	<= 70
75 <	<= 75

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Brücke
- Hauptgebäude mit Immissionspegel
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten

Maßstab 1:12500

Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

Gebäudelärmkarte für den
Zeitbereich Tag

Lärmkarte 3	Maßstab 1:12.500	03.09.2019
-------------	------------------	------------

<p>RAPP </p> <p><small>Rapp Team AG Stühlingerstraße 21 D-79106 Freiburg i.B. T +49 761 217 717 30 www.rapp.ch</small></p>	<p></p> <p><small>Obj.-Ing. Gabriele Schütz Verkehrsplanung Löhnerwegstraße 35 88071 Marktulm Tel. 07544 915 198 Fax: 07544 915 224 info@schuetz-verkehrswesen.de</small></p>
---	---



Pegelwerte

L_{rN}
in dB(A)

45 <	<= 45
50 <	<= 50
55 <	<= 55
60 <	<= 60
65 <	<= 65
70 <	<= 70
75 <	<= 75

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- ▣ Brücke
- Hauptgebäude mit Immissionspegel
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten

Maßstab 1:12500

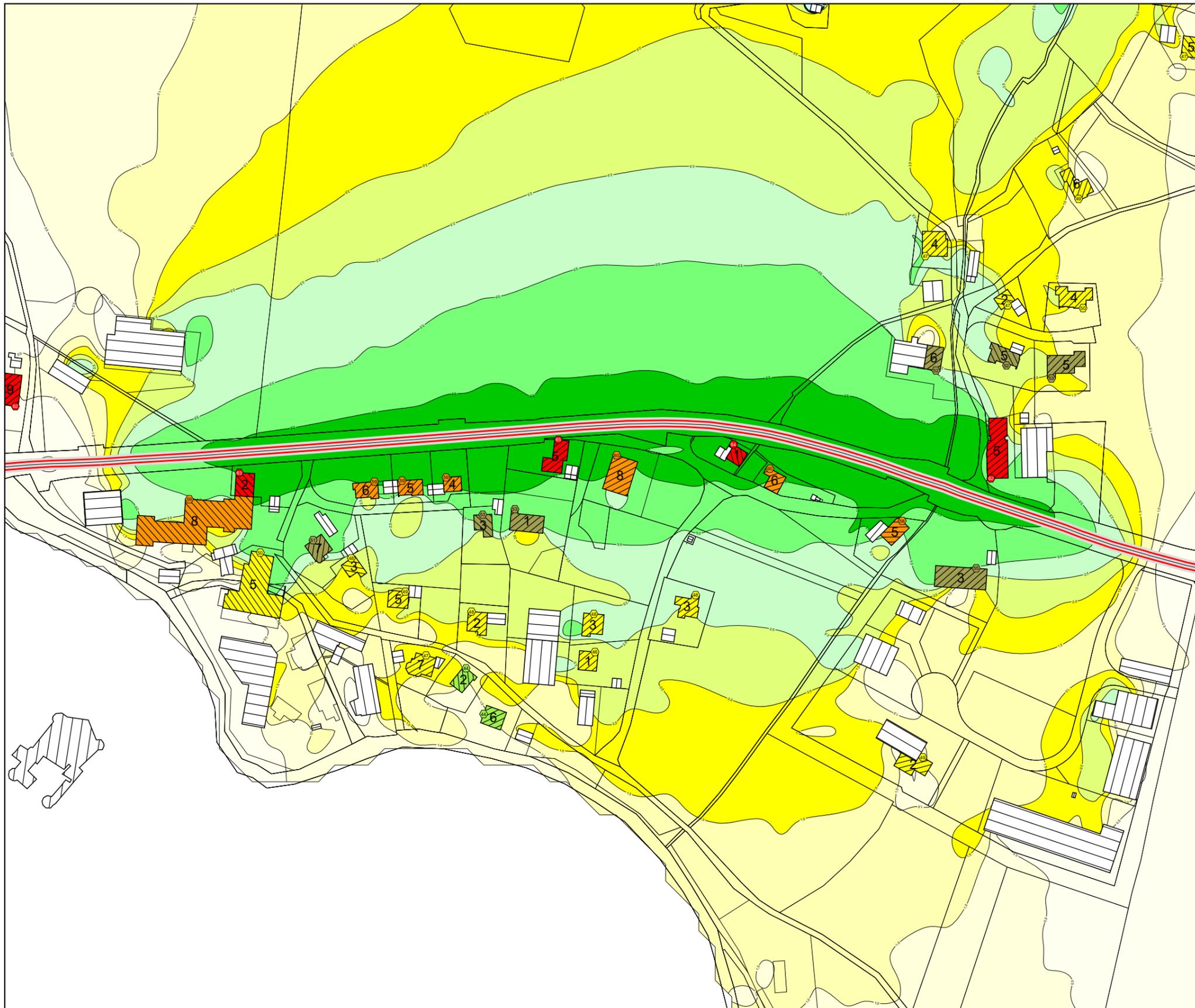
Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

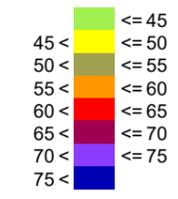
Gebäudelärmkarte für den
Zeitbereich Nacht

Lärmkarte 4 Maßstab 1:12.500 03.09.2019

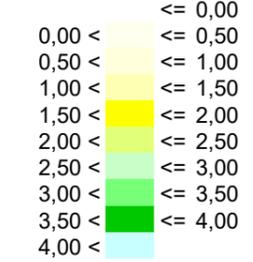
<p><small>RAPP Team AG Stühlingerstraße 21 D-79106 Freiburg i.Br. T +49 761 217 717 30 www.rapp.ch</small></p>	<p><small>Ort: Arg. Gabriele Schütz Verkehrsplanung: Lärmmessung: 35 19877 Messauf Hilfsgeschichte-verkehrslärmkarten.de Tel. 07644 913 198 Fax: 07644 913 224</small></p>
--	--



Pegelwerte
L_{rT} Gebäude
in dB(A)



Pegeldifferenzen Raster
L_{rT} in dB(A)



Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- ▨ Hauptgebäude mit Anzahl Einwohner
- ▤ Nebengebäude
- ▭ Schule
- ▭ Kindergarten
- Immissionspegel Hauptgebäude

Maßstab 1:2500



Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

Differenzenkarte ohne/mit 30 km/h für den
Zeitbereich Tag und Gebäudelärmkarte
mit 30 km/h für den Zeitbereich Tag

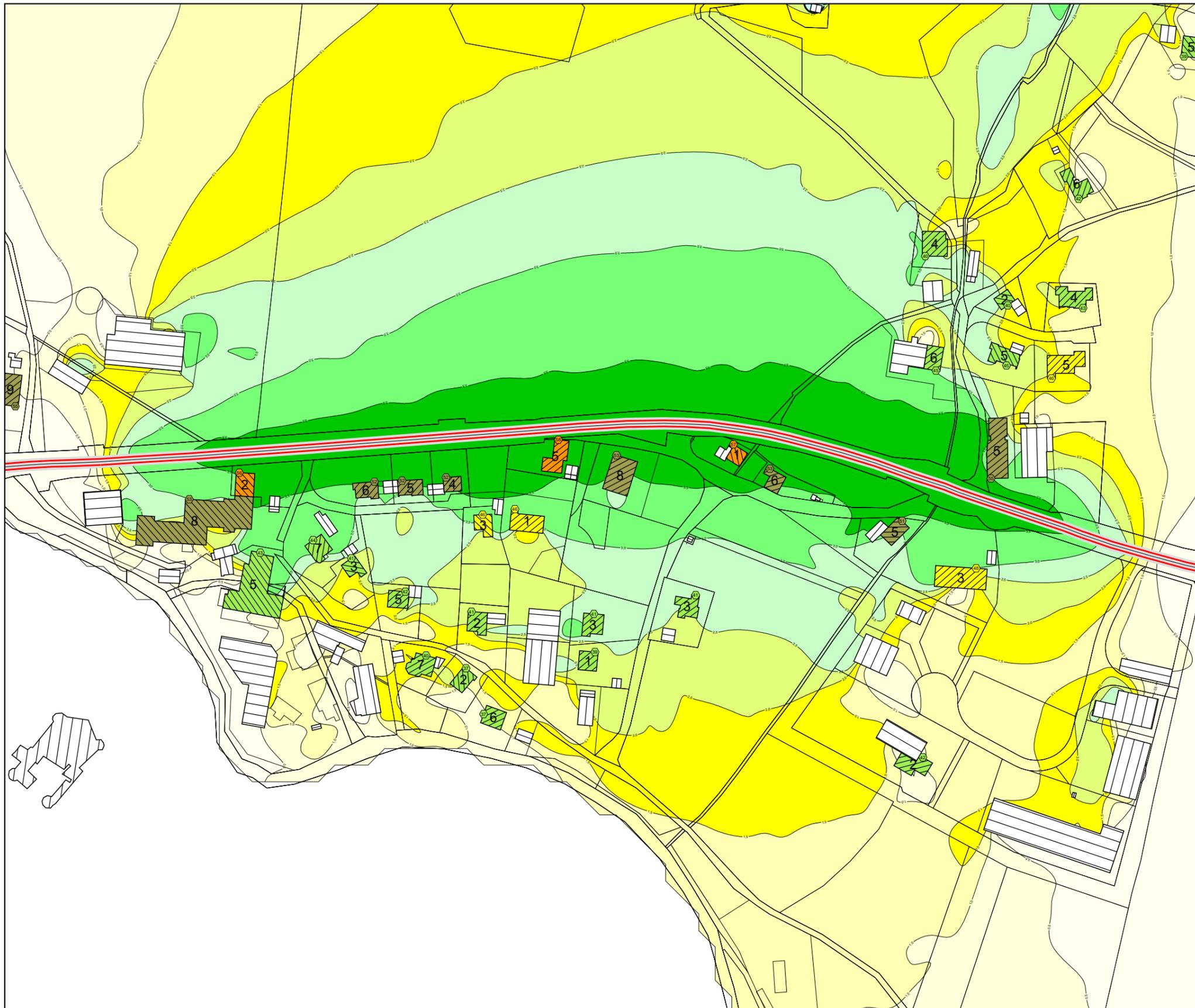
Lärmkarte 5	Maßstab 1:2.500	25.11.2019
-------------	-----------------	------------



Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21
D-79106 Freiburg i.B.
T +49 761 217 717 30
www.rapp.ch



Dipl.-Ing. Gabriele Schütze
Verkehrsplanungen
Lichtenbergstraße 35
88677 Markdorf
info@schütze-verkehrsplanungen.de
Tel.: 07544 913 198
Fax: 07544 913 224



Pegelwerte
 L_{rN} Gebäude
 in dB(A)

- <= 45
- 45 < <= 50
- 50 < <= 55
- 55 < <= 60
- 60 < <= 65
- 65 < <= 70
- 70 < <= 75

Pegeldifferenzen Raster
 L_{rN} in dB(A)

- <= 0,00
- 0,00 < <= 0,50
- 0,50 < <= 1,00
- 1,00 < <= 1,50
- 1,50 < <= 2,00
- 2,00 < <= 2,50
- 2,50 < <= 3,00
- 3,00 < <= 3,50
- 3,50 < <= 4,00
- 4,00 <

Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Hauptgebäude mit Anzahl Einwohner
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Immissionspegel Hauptgebäude

Maßstab 1:2500



Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

Differenzkarte ohne/mit 30 km/h für den
 Zeitbereich Nacht und Gebäudelärmkarte
 mit 30 km/h für den Zeitbereich Nacht

Lärmkarte 6	Maßstab 1:2.500	25.11.2019
-------------	-----------------	------------



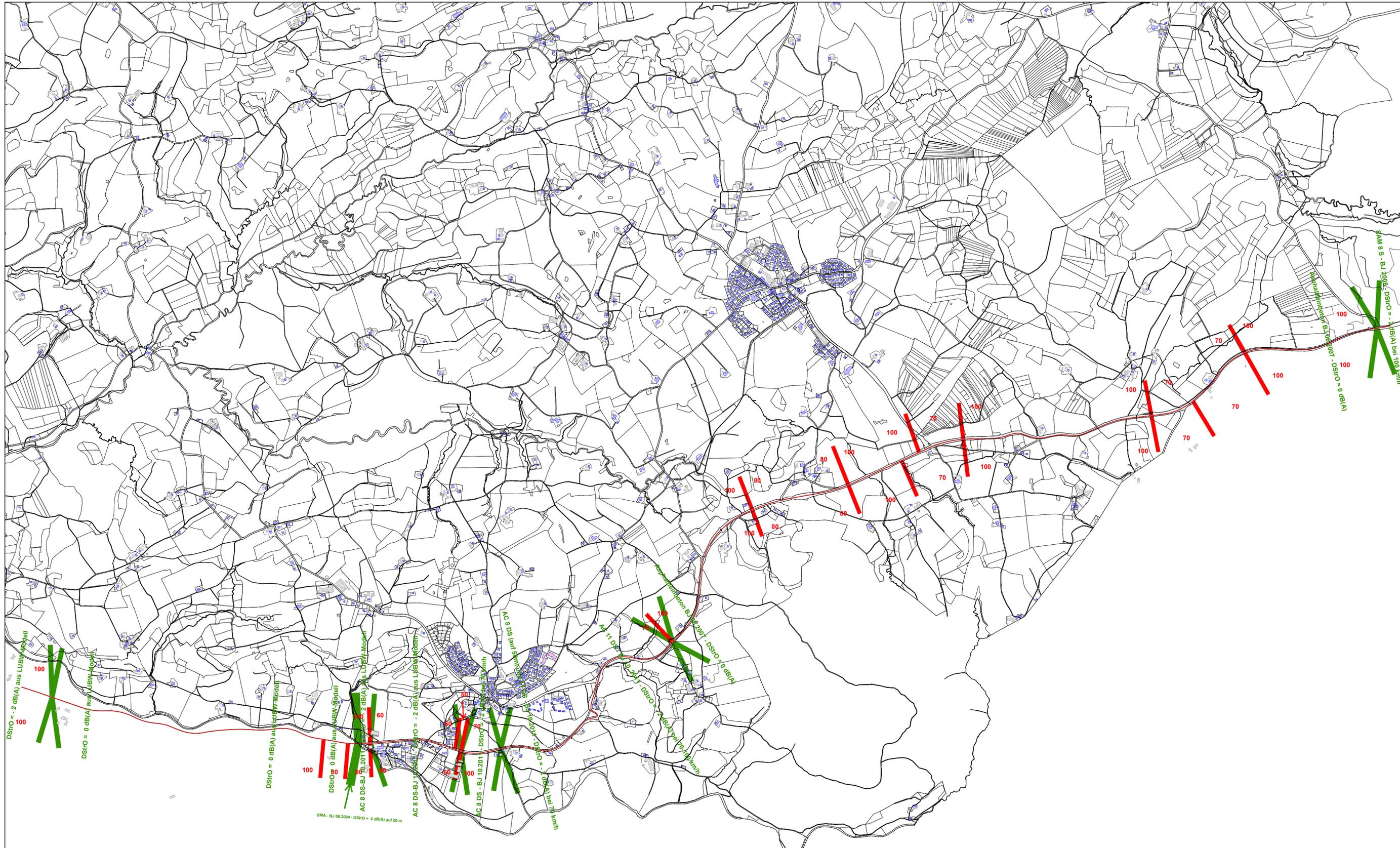
Rapp Trans AG
 Stühlingerstraße 21
 D-79106 Freiburg i.B.

T +49 761 217 717 30
 www.rapp.ch



Dipl.-Ing. Gabriele Schütze
 Verkehrsplanungen
 Lichtenbergstraße 35
 88677 Markdorf
 info@schütze-verkehrsplanungen.de

Tel.: 07544 913 198
 Fax: 07544 913 224



Zeichenerklärung

- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Brücke
- Hauptgebäude mit Anzahl Einwohner
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten

Maßstab 1:15000

Gemeinde Argenbühl

Lärmkartierung des Straßenverkehrs

Gebäude mit Anzahl Einwohner, zulässige Geschwindigkeiten (Lkw maximal 80 km/h) und Korrekturfaktor DStro in dB(A)

Karte Maßstab 1:15.000 03.09.2019

<p>RAPP </p> <p><small>Rapp Team AG Stühlingerstraße 21 D-79106 Freiburg i.B.</small></p>	<p><small>T +49 761 217 717 30 www.rapp.ch</small></p>	<p></p> <p><small>Obj.-Ing. Gabriele Schütz Verkehrsplanung Löhrenwegstraße 35 79871 Münstal</small></p> <p><small>Tel. 07644 913 198 Fax 07644 913 224 info@schuetz-verkehrstechnik.de</small></p>
--	--	---

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I	Gemeinde Kißlegg	09.03.2020	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Argenbühl. Die Belange der Gemeinde Kißlegg sind dadurch nicht betroffen. Es werden keine Anregungen vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir einen guten Verlauf und verzichten auf eine weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme.
II.1	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bo-densee GmbH	09.03.2020	Wir kümmern uns so schnell wie möglich um Ihre Anfrage "Lärmaktionsplan Argenbühl - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange". Bitte geben Sie uns für die Bearbeitung Ihres Vorgangs SC-34284 etwas Zeit.	Kenntnisnahme.
II.2			Ihre Anfrage "Lärmaktionsplan Argenbühl - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange" mit der Vorgangsnummer SC-34284 wurde soeben gelöst und Ihr Vorgang geschlossen. Falls Sie weitere Fragen zu Ihrem Vorgang haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	
III	Markt Heimenkirch	10.03.2020	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Der Markt Heimenkirch ist vom Lärmaktionsplan der Gemeinde Argenbühl nicht betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.	Kenntnisnahme.
IV.1	Verwaltungsgemeinschaft Argental	10.03.2020	Die Belange der Gemeinde Röthenbach sind bei o. g. Verfahren nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.2		12.03.2020	Die Belange der Gemeinde Gestratz sind bei o. g. Verfahren nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
V.1	Polizeipräsidium Ravensburg, Führungs- und Einsatzstab	12.03.2020	Die Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen ist aus verkehrspolizeilicher Sicht natürlich zu begrüßen. Da es sich hier allerdings um eine stark genutzte Bundesstraße handelt, deren Ausbauzustand optisch nicht den Eindruck eines innerörtlichen Verkehrsweges ergibt, muss einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung unsererseits kritisch gegenüber gestanden werden.	Kenntnisnahme. An Anordnungen zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit haben sich die Verkehrsteilnehmer zu halten. Die Betroffenen entlang der B 12 Bebauung Eglofstal sind nicht weniger schutzwürdig, nur weil die Verkehrsteilnehmer sich schwertun, die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zu akzeptieren.
V.2			Verlauf und Ausbau der B 12, im betroffenen Abschnitt, wird sich vermutlich negativ auf die Normtreue der Fahrzeuglenker auswirken. Die Geschwindigkeitsreduzierung ist für den Verkehrsteilnehmer nicht klar nachvollziehbar. Die fehlende Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer soll laut Gutachten durch Geschwindigkeitsmessungen erhöht werden.	
V.3			Eine verdeckte Erhebung des tatsächlichen Geschwindigkeitsniveaus, über einen längeren Zeitraum und an unterschiedlichen Stellen, wäre zur Ausrichtung der Messungen ratsam. Eine polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung kann von hier aus nicht zugesagt werden. Der Eingriff in die Leichtigkeit des Verkehrs und die Wahrscheinlichkeit zum Anstieg der Unfallzahlen	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.4			<p>(„Ziehharmonikaeffekt“) müssen ausreichend gewürdigt werden. Dies erfolgte laut Gutachten.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wären bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung, zum Lärmschutz, in Form von lärminderndem Fahrbelag und Lärmschutzwänden vorzuziehen.</p>	<p>Baulicher Lärmschutz in Form von Lärmschutzwänden ist entlang der B 12 Bebauung Eglofstal nicht ohne städtebauliche Konflikte möglich (Ein- und Ausfahrt auf B 12). Daher verbleibt als bauliche Maßnahme einzig die Fahrbelageneuerung. Im betroffenen Belastungsbereich B 12 Bebauung Eglofstal wurde im Jahr 2011 ein AC 8 verbaut, welcher eine Lärmreduzierung von -2 dB(A) mit sich bringt. Diese Pegelminderung wurde bei der Lärmberechnung im Rahmen der Lärmaktionsplanung bereits berücksichtigt.</p>
VI	Stadt Isny im Allgäu	19.03.2020	<p>Die Planunterlagen zu der o. g. Aufstellung des Lärmaktionsplanes wurden der Stadt Isny im Allgäu zur Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>Die Belange der Stadt Isny im Allgäu werden durch die Planungen nicht berührt. Maßnahmen, die für diese Planung bedeutsam sein könnten, sind von der Stadt Isny im Allgäu weder beabsichtigt noch bereits eingeleitet. Die Stadt Isny im Allgäu bringt deshalb im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes keine Anregungen und Bedenken vor und wünscht eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII.1	LRA Ravensburg, Verkehrsamt	22.04.2020	<p>Seitens des LRA-Verkehrsamtes bestehen, im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg und dem LRA-Straßenbauamt, keine Einwände gegen die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h innerhalb der Ortstafeln in Eglofstal.</p>	<p>Wird begrüßt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.2			Sollte die Geschwindigkeitsreduzierung seitens der Gemeinde im Lärmaktionsplan beschlossen werden, bitten wir um entsprechende Antragstellung.	Kenntnisnahme.
VIII	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	28.04.2020	Der Regionalverband begrüßt den sehr fundiert und allgemeinverständlich aufbereiteten Lärmaktionsplan der Gemeinde Argenbühl. Anregungen oder Bedenken werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
IX.1	RP Tübingen	28.04.2020	<p><u>Als Straßenbaulastträger geben wir folgende Stellungnahme ab:</u></p> <p>Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Gemeinde Argenbühl (Stand: 06. Februar 2020) werden mehrere Maßnahmen zur Lärminderung vorgeschlagen. In Kapitel 13 auf Seite 44 werden Maßnahmen, die für die Reduzierung der Lärmbelastung geeignet sind, aufgeführt.</p> <p>In der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen als Straßenbaulastträger wird der Einbau von einem lärmtechnisch verbesserten Straßenbelag entlang der B 12 auf der Gemarkung Argenbühl beim nächsten anstehenden Austausch der Fahrbahndecke angeregt. Des Weiteren unterstützt die Gemeinde Argenbühl die Eigentümer von stark belasteten Wohngebäuden bei der Antragstellung im Rahmen der Lärmsanierung (Passiver Lärmschutz).</p> <p>Einbau lärmtechnisch verbesserter Straßenbeläge</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der nächsten anstehenden</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.2			<p>Fahrbahndeckenerneuerung prüfen, ob die geforderte Maßnahme umgesetzt werden kann. Hierbei ist auch zu beachten, dass die geforderte Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein darf. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Bei der Überprüfung der Maßnahme wird eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der Prüfung des Einzelfalles.</p> <p>Passiver Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung</p> <p>Eine Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen ist bei Straßen die sich in der Baulast des Regierungspräsidiums Tübingen befinden grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Antragsunterlagen können unter folgender Adresse angefordert werden. Regierungspräsidium Tübingen Referat 44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die Lärmsanierungswerte überschritten sind. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.3			<p>Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften.</p> <p><u>Als höhere Straßenverkehrsbehörde nehmen wir zu den vorgesehenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie folgt Stellung:</u></p> <p>Nach § 45 Abs.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten, auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Nach § 45 Abs.9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt.</p> <p>Da es keine festgelegten Lärmgrenzwerte für verkehrrechtliche Maßnahmen gibt, können nach der Rechtsprechung die Grenzwerte aus der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung, als Orientierungswerte angesehen werden. Liegen die Lärmpegel über diesen Grenzwerten, ist eine Ermessensentscheidung der Verkehrsbehörde erforderlich, bzw. bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine Abwägung der Stadt/Gemeinde. Auch die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr stellen nach der Rechtsprechung eine Orientierungshilfe dar. Laut Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>Der Gemeindeverwaltung Argenbühl sind die Vorschriften des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) ebenso bekannt wie die Inhalte des aktualisierten Kooperationserlasses.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>kann sich bei Überschreiten dieser Werte das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.</p> <p>Der aktualisierte Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 ist auf der Basis dieser Rechtsprechung als Anleitung zur Ermessensausübung anzusehen, damit lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden.</p> <p>Nach dem Kooperationserlass verdichtet sich in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten das Ermessen, wenn etliche Anwohner von Lärmpegeln über 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts betroffen sind, in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Nur wenn die Maßnahmen aus Gründen der Luftreinhaltung, der Leistungsfähigkeit der Straße oder wegen Verkehrsverlagerungen nachweisbar zu erheblichen Nachteilen führen würden, kann davon abgesehen werden.</p> <p>Bei Werten ab 65 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass diese Werte im gesundheitskritischen Bereich liegen, d.h. in der Regel werden verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen bei einer im Übrigen sorgfältigen Ermessensausübung ab diesen Werten in Betracht kommen.</p> <p>In diese Abwägung sind alle relevanten Belange einzustellen, also neben dem Interesse der Anwohner, von unzumutbarem Verkehrslärm verschont zu bleiben, auch die Verkehrsfunktion der Straße (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelungsfunktion der Straße, Staugefahr). Beschränkungen kommen grundsätzlich nur dort in Betracht, wo Menschen wohnen.</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.4			<p>Strecken bis maximal 300m, an denen niemand wohnt oder die Lärmpegel unter 65/55 dB(A) liegen, zwischen bewohnten, lärmbelasteten Strecken können einbezogen werden. Auch die Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer kann eine Rolle spielen: Wo die Wohngebäude von der Straße aus nicht zu sehen sind, versteht der Verkehrsteilnehmer nicht, warum er aus Lärmschutzgründen langsamer fahren soll. Zudem kommt es darauf an, wie stark die Maßnahme den Lärmpegel reduziert.</p> <p>Die Abwägungsüberlegungen im Lärmaktionsplan kommen zu dem - zutreffenden - Ergebnis, dass eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht verhältnismäßig wäre und dass stattdessen eine ganztägige Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h vorgesehen wird. Da tagsüber nur 8 Anwohner, also 2 Betroffene nach VBEB, von Werten über 65 dB(A) betroffen sind, bestehen gewisse Zweifel, ob eine Absenkung tagsüber auf einer Länge von 650 m gerechtfertigt ist. Dagegen sind nachts bei 42 Anwohnern immerhin 10,5 Betroffene an dieser Strecke zu berücksichtigen. Allerdings würden Verkehrsteilnehmer eine Beschränkung tagsüber auf 60 km/h und nachts auf 50 km/h nicht verstehen. Und es handelt sich bei der Regelung 60 km/h um eine Anhebung gegenüber der Regelgeschwindigkeit innerorts, so dass - vorausgesetzt, die Verkehrsteilnehmer erkennen die Strecke als Innerortsstrecke - die 50 km/h als Normalfall Akzeptanz findet. Insofern könnte der ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h zugestimmt werden.</p>	Wird begrüßt.
IX.5			Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist gewünscht.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X	Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu	30.04.2020	<p>Besten Dank für die Zusendung des Berichts zur förmlichen Beteiligung zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Argenbühl.</p> <p>Von Seiten der Stadt Leutkirch bestehen keine Bedenken. Bitte beteiligen Sie uns trotzdem informell am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft bei der Gemeindeverwaltung Argenbühl eingegangen.				
Vor dem Beteiligungsverfahren wurde eine Stellungnahme persönlich bei der Fa. Rapp Trans AG in Freiburg abgegeben. Nachfolgend ist der Inhalt der Stellungnahme lt. Protokoll wiedergegeben:				
I	Bürger 1	10.12.2019	<p>Der Bürger hat sich nach dem Verfahren zur Lärmbeurteilung und dem Verfahren zur Ermittlung der Lärmbetroffenheiten erkundigt.</p> <p>Ferner wollte er wissen, wann er im Rahmen der Lärmaktionsplanung beteiligt werden kann bzw. ob er die Möglichkeit hat seine Belange vorzubringen.</p> <p>Anliegen des Bürgers 1 ist, dass bei der Erneuerung der Fahrbahndecke B 12 Ri. Isny ein lärmmindernder Belag verbaut wird.</p>	<p>Der Bürger wurde auf das in Quartal 1/2020 anstehende offizielle Beteiligungsverfahren verwiesen und gebeten dann eine «offizielle» Stellungnahme abzugeben. Dies ist jedoch nicht geschehen.</p> <p>Die Lärminderungsmaßnahme „Lärmoptimierter Fahrbahbelag“ ist im Lärmaktionsplan enthalten. Allerdings kann der Einbau eines solchen Asphaltbelages erst bei einem turnusmäßigen Austausch der Fahrbahndecke erfolgen.</p>